

Regierungsvorlage

**Gesetz
über eine Änderung des Tiergesundheitsfondsgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Tiergesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 26/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002, Nr. 57/2009 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3 wird am Ende der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende lit. e angefügt:

„e) der Tätigkeitsbericht.“

2. Im § 5 Abs. 1 lit. a Z. 3 wird die Wortfolge „Landeskammer der Tierärzte“ durch die Wortfolge „Landesstelle Vorarlberg der Österreichischen Tierärztekammer“ ersetzt.

3. Der § 8 lautet:

„§ 8

Aufsicht über den Tiergesundheitsfonds

(1) Der Tiergesundheitsfonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Tiergesundheitsfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen.

(3) Der Tiergesundheitsfonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebärungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen sowie ihr spätestens fünf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(4) Der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Tiergesundheitsfonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(5) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Tiergesundheitsfonds zur Kenntnis zu bringen.“

4. Im § 10 Abs. 1 wird nach dem Wort „Beiträge“ die Wortfolge „an den Tiergesundheitsfonds“ eingefügt.

5. Im § 10 Abs. 2 werden das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch das Wort „Landesregierung“ ersetzt und nach dem Wort „erheben“ die Wortfolge „und dem Tiergesundheitsfonds mitzuteilen“ eingefügt und entfällt die Wortfolge „soweit als möglich“.

6. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Beitragspflicht entfällt im betreffenden Beitragsjahr, wenn die Summe der Beiträge für alle Beitragspflichtigen Tiere eines Tierhalters den Betrag von fünf Euro im Beitragsjahr nicht überschreitet.“

7. Der § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Tiergesundheitsfonds hat dem Tierhalter schriftlich mitzuteilen, in welcher Höhe Beiträge geschuldet werden. Die Mitteilung hat die für den Stichtag erhobene Anzahl von Tieren getrennt nach Tierarten sowie den der Erhebung zugrunde gelegten Datenbestand auszuweisen. Wenn der Beitrags-

pflichtige die ihm mitgeteilte Beitragsschuld bestreitet oder die Zahlung von der Zustellung eines Bescheides abhängig macht, hat die Landesregierung die Beiträge mit Bescheid vorzuschreiben. Wird innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung die Beitragsschuld nicht bestritten bzw. kein Bescheid verlangt, so gilt die mitgeteilte Beitragsschuld als anerkannt; über diese Rechtsfolge ist der Tierhalter in der Mitteilung zu belehren.“

8. Im § 11 Abs. 2 wird das Wort „Bezirkshauptmannschaft“ durch die Wortfolge „Landesregierung nach Abs. 1 dritter Satz“ eingefügt.

9. Dem § 11 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungspflicht nicht nach, kann der Tiergesundheitsfonds die rückständigen Beiträge im Verwaltungswege eintreiben. Die Mitteilung über die Beitragsschuld gilt als Rückstandsausweis.

(5) Der Tiergesundheitsfonds ist berechtigt, fällige Beiträge unter Anwendung des § 1438 ABGB gegen vom Tiergesundheitsfonds auszubehaltende Leistungen, die dem Beitragsschuldner gewährt werden, aufzurechnen, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Aufrechnung ausgeschlossen ist.“

10. Im § 13 Abs. 1 wird am Ende der lit. e das Wort „und“ angefügt, entfällt die bisherige lit. f und wird die bisherige lit. g als lit. f bezeichnet.

11. Dem § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über eine Änderung des Tiergesundheitsfondsgesetzes, LGBl.Nr. xx/2014, anhängigen Verfahren über die Vorschreibung von Beiträgen nach § 11 Abs. 1 sind nach den Vorschriften vor LGBL. Nr. xx/2014 zu beenden.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

Die Einhebung der Beiträge, die der Tierhalter nach den §§ 10 und 11 des Tiergesundheitsfondsgesetzes zu leisten hat, ist aufwendig und kostenintensiv. Dabei handelt es sich in manchen Fällen nur um sehr kleine Beiträge, die erforderlichenfalls bescheidmässig vorzuschreiben und einzuheben sind. Hinzu kommt, dass die bisher für die Einhebung verwendete Softwareplattform aufgrund einer Umstellung in der Landesverwaltung abgelöst wird und daher eine neue Applikation entwickelt werden müsste.

Es soll daher nunmehr die Möglichkeit der Aufrechnung von fälligen Beiträgen des Tierhalters mit den vom Tiergesundheitsfonds an den Tierhalter auszahlenden Leistungen geschaffen werden (vgl. § 11 des Entwurfs). Dies bedeutet eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung.

Weiters enthält der Entwurf nähere Regelungen über die Aufsicht über den Tiergesundheitsfonds (vgl. § 8) und sollen anlässlich dieser Novelle einige weitere, kleinere Änderungen erfolgen (vgl. insb. §§ 4 und 5).

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Der vorliegende Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Pflicht des Kuratoriums des Tiergesundheitsfonds zur Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes (§ 4 Abs. 3 lit. e);
- nähere Regelungen über die Aufsicht der Landesregierung über den Tiergesundheitsfonds und die Pflicht, dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Tiergesundheitsfonds zur Kenntnis zu bringen (§ 8);
- anstelle der Bezirkshauptmannschaft hat künftig die Landesregierung die Tierzahlen zu erheben, dem Tiergesundheitsfonds mitzuteilen und erforderlichenfalls die zu leistenden Beiträge dem Tierhalter mit Bescheid vorzuschreiben (§§ 10 Abs. 2 und 11 Abs. 1);
- Entfall der Beitragspflicht für Tierhalter, wenn die Summe der Beiträge für alle beitragspflichtigen Tiere den Betrag von fünf Euro im Beitragsjahr nicht überschreitet (vgl. § 10 Abs. 4);
- Möglichkeit zur Aufrechnung von fälligen Beiträgen des Tierhalters gegen vom Tiergesundheitsfonds an den Tierhalter auszuzahlende Mittel (§ 11 Abs. 5);
- Übergangsbestimmung (§ 19 Abs. 7).

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Es wird diesbezüglich auf die umfangreichen Ausführungen unter Punkt I.2 des Motivenberichtes zum Gesetz über den Tiergesundheitsfonds (14. Beilage im Jahre 2001 zu den Sitzungsberichten des XXVII. Vorarlberger Landtages) verwiesen.

3. Kosten:

Durch diese Novelle entstehen für Bund, Land oder Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

Der nunmehr verpflichtend vorgesehene Tätigkeitsbericht (§ 4 Abs. 3 lit. e) bewirkt keine zusätzlichen Kosten, da er bereits bisher erstellt wurde.

Aufgrund der vorgesehenen Verwaltungsvereinfachung bei der Einhebung von Beiträgen der Tierhalter (u.a. Möglichkeit zur Aufrechnung) ist künftig eine Reduktion der Verwaltungskosten zu erwarten.

Durch den Entfall der Beitragspflicht bei Nichtüberschreiten des Bagatellbetrages von 5 Euro für alle beitragspflichtigen Tiere eines Tierhalters im betreffenden Beitragsjahr (vgl. § 10 Abs. 4 des Entwurfs) entfallen für den Tiergesundheitsfonds in geringfügigem Umfang Einnahmen; doch stehen diese entfallenden Einnahmen (Beiträge) in keinem Verhältnis zu den anfallenden Verwaltungskosten für die Einhebung der Beiträge (im Jahre 2012 lagen bei 352 Tierhaltern die zu entrichtenden Beiträge unter fünf Euro; in Summe ging es dabei um einen Betrag von insgesamt lediglich 1.032 Euro).

Im Übrigen ist mit keinen externen Kosten zu rechnen.

4. EU-Recht:

Das Recht der Union enthält keine Bestimmungen, die dem in Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 3 lit. e):

Es soll künftig nicht nur ein Rechnungsabschluss, sondern jährlich auch ein Tätigkeitsbericht erstellt werden müssen (in der Praxis wurde der Tätigkeitsbericht schon bisher erstellt); der Tätigkeitsbericht bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist – wie auch der Rechnungsabschluss – dem Landtag zu übermitteln (vgl. § 8 Abs. 5).

Zu Z. 2 (§ 5 Abs. 1 lit. a Z. 3):

Es handelt sich lediglich um eine terminologische Richtigstellung.

Zu Z. 3 (§ 8):

Die Bestimmungen über die Aufsicht werden nunmehr im Sinne der Empfehlungen des Landesrechnungshofes (vgl. Prüfbericht über die Aufsicht des Landes über Stiftungen und Fonds, 87. Beilage im Jahr 2010 zu den Sitzungsberichten des XXIX. Vorarlberger Landtages) ausführlicher geregelt bzw. angepasst. Es ist nunmehr insbesondere auch vorgesehen, dass der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen sind.

Zu Z. 4 (§ 10 Abs. 1):

Die Beiträge sind vom Tierhalter an den Tiergesundheitsfonds zu leisten (§ 10 Abs. 1); dieser kann fällige Beiträge künftig auch aufrechnen gegen von ihm auszubehaltende Leistungen an den Tierhalter (vgl. § 11 Abs. 5). Wird jedoch die Beitragsschuld vom Tierhalter bestritten oder ein Bescheid verlangt, ist der Beitrag von der Landesregierung mit Bescheid vorzuschreiben (§ 11 Abs. 1); von der Landesregierung eingehobene Beiträge sind an den Tiergesundheitsfonds zu überweisen (§ 11 Abs. 2).

Zu Z. 5 (§ 10 Abs. 2):

Künftig soll nicht mehr die Bezirkshauptmannschaft, sondern die Landesregierung die Anzahl der beitragspflichtigen Tiere erheben und dem Tiergesundheitsfonds mitteilen. Der Erhebung sind bestehende Daten über Tierbestände zugrunde zu legen.

Zu Z. 6 (§ 10 Abs. 4):

Es ist nicht sinnvoll, wenn auch Bagatellbeträge vorgeschrieben und eingehoben werden müssen; der Aufwand steht in solchen Fällen in keinem vernünftigen Verhältnis zum einzuhebenden Betrag. Es ist daher vorgesehen, dass eine Beitragspflicht für den Tierhalter erst ab Überschreiten des Bagatellbetrages von insgesamt fünf Euro als Beitrag für alle beitragspflichtigen Tiere im betreffenden Beitragsjahr besteht.

Zu Z. 7 (§ 11 Abs. 1):

Künftig hat der Tiergesundheitsfonds (und nicht mehr die Bezirkshauptmannschaft) dem Tierhalter schriftlich mitzuteilen, in welcher Höhe Beiträge geschuldet werden. Möchte der Tiergesundheitsfonds von der Möglichkeit der Aufrechnung nach § 11 Abs. 5 Gebrauch machen, werden in dieser Mitteilung auch die auszubehaltenden Leistungen an den Tierhalter angeführt. Der beitragspflichtige Tierhalter kann nach Erhalt der Mitteilung die in der Mitteilung ausgewiesene Beitragsschuld bestreiten oder die Erlassung eines Bescheides über den Beitrag verlangen (in diesem Fall ist eine Aufrechnung nach § 11 Abs. 5 nicht zulässig); der Bescheid ist nunmehr von der Landesregierung zu erlassen. Wird jedoch die Beitragsschuld innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung nicht bestritten bzw. kein Bescheid verlangt, so gilt die mitgeteilte Beitragsschuld als anerkannt (und es kann gegebenenfalls aufgerechnet werden).

Über die Möglichkeit des Tierhalters, die Beitragsschuld innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung zu bestreiten bzw. einen Bescheid zu verlangen und über die Rechtsfolgen, die damit verbunden sind, wenn der Tierhalter dies nicht tut (die Beitragsschuld gilt diesfalls als anerkannt), ist der Tierhalter in der Mitteilung über die Beitragsschuld nach Abs. 1 erster Satz zu belehren.

Zu Z. 8 (§ 11 Abs. 2):

Die Beiträge werden künftig von der Landesregierung bescheidmäßig vorgeschrieben. Einlangende Beiträge sind von der Landesregierung unverzüglich an den Tiergesundheitsfonds zu überweisen.

Zu Z. 9 (§ 11 Abs. 4 und 5):

§ 11 Abs. 4:

Erfolgt keine Aufrechnung nach § 11 Abs. 5 und kommt der Beitragspflichtige seiner Zahlungspflicht nicht nach, so kann der Tiergesundheitsfonds die rückständigen Beiträge im Verwaltungswege eintreiben. Die Mitteilung über die Beitragsschuld nach § 11 Abs. 1 gilt als Rückstandsausweis und ist - sofern sie mit der Vollstreckbarkeitsbestätigung versehen ist - ein Exekutionstitel.

§ 11 Abs. 5:

Es soll künftig dem Tiergesundheitsfonds die Aufrechnung von fälligen Beiträgen gegen vom Tiergesundheitsfonds an denselben Tierhalter auszubehaltende Leistungen (z.B. Übernahme der Kosten von Maßnahmen für die Gesundheit der Tiere) ermöglicht werden.

Fällig (und damit aufrechnungsfähig) sind Beiträge, wenn der Tierhalter eine mitgeteilte Beitragsschuld innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung nicht bestritten hat bzw. keinen Bescheid verlangt hat (vgl. § 11 Abs. 1 letzter Satz) oder wenn ein rechtskräftiger Beitragsbescheid vorliegt.

Die Möglichkeit der Aufrechnung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, da die meisten Tierhalter nicht nur Beitragsschuldner sind, sondern gleichzeitig auch Leistungen vom Tiergesundheitsfonds erhalten.

Eine Einschränkung des Rechtsschutzes ist für den betroffenen Tierhalter nicht gegeben, da dieser nach Erhalt der Mitteilung nach § 11 Abs. 1 die Erlassung eines Bescheides über die Beitragsschuld verlangen kann.

Zu Z. 10 (§ 13 Abs. 1 lit. f):

Die bisherige lit. f - rechtzeitige Begleichung der Beitragsschuld als eine Voraussetzung für eine Entschädigung bei Tierverlust - soll künftig entfallen. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung (die Gewährung der Entschädigung bei Tierverlust erfolgt durch die Bezirkshauptmannschaft; diese hat jedoch von sich aus keine Kenntnis über eine allfällige Nichtbegleichung der Beitragsschuld).

Zu Z. 11 (§ 19 Abs. 7):

Es sind Übergangsbestimmungen vorgesehen. Bereits anhängige Verfahren über die Vorschreibung von Beiträgen sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu beenden.

Der XXIX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 4. Sitzung in diesem Jahr am 07.05.2014 das in der vorangestellten Regierungsvorlage, Beilage 30/2013, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.